

Bekanntmachung.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Verlegervereins hat in Nr. 112 des Börsenblattes vom 17. Mai auf Seite 4870 neue Lieferungs- und Zahlungsbedingungen veröffentlicht und mit Bezug auf sie mitgeteilt:

„Sie gelten fortan im Verkehr der Mitglieder des Deutschen Verlegervereins mit den buchhändlerischen Wiederverkäufern, sofern nicht seitens einzelner Firmen besondere Bedingungen vereinbart und aus den Fakturen ersichtlich sind“.

Die Lieferungsbedingungen selbst sagen in ihrem Schlusse:

„Bei Aufgabe einer Bestellung an ein Mitglied des Deutschen Verlegervereins werden mangels anderer Vereinbarungen die vorstehenden Lieferungsbedingungen seitens des Bestellers ausdrücklich anerkannt.“

Der unterzeichnete Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde bestreitet die Rechtsgültigkeit dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Weder die Hauptversammlung, noch der Vorstand des Deutschen Verlegervereins haben irgendein Recht, über die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung und über gesetzliche Vorschriften und Gewohnheitsrecht hinaus die Mitglieder des Deutschen Verlegervereins zur Anerkennung und Annahme von Bedingungen im Verkehr mit dem Sortiment zu zwingen, besonders dann nicht, wenn diese Bedingungen geschäftsschädigend und angesichts der herrschenden Wirtschaftskrise unüberlegt und undurchführbar sind. Noch viel weniger aber haben Hauptversammlung und Vorstand des Deutschen Verlegervereins das Recht, das Sortiment auf Verkehrsbedingungen zu verpflichten, die nicht zwischen dem einzelnen Lieferanten und dem einzelnen Bezieher in handelsüblicher Form vereinbart worden sind.

Namens der Mitglieder der Deutschen Buchhändlergilde erklären wir, daß alle Bestellungen unserer Mitglieder nur als unter den Bedingungen erteilt anzusehen sind, die von Firma zu Firma vereinbart worden sind. Mangels solcher Vereinbarungen gelten die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung, gesetzliche Vorschriften und Gewohnheitsrecht.

Wir empfehlen den Mitgliedern der Deutschen Buchhändlergilde, in allen Fällen, wo auf Grund der undurchführbaren und den Geschäftsverkehr schädigenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins Streitigkeiten entstehen sollten, unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung die Verbindlichkeit dieser nicht vereinbarten und fabrikmäßig hergestellten Lieferungsbedingungen abzulehnen.

Falls einzelne Verleger den Versuch machen sollten, unter Wahrung der üblichen Form die Lieferungsbedingungen mit ihren einzelnen Abnehmern zu vereinbaren, empfehlen wir ebenfalls Ablehnung, weil die Bedingungen in der vorliegenden Form, mit ihren das Sortiment entrechtenden Bestimmungen eine schwere Gefährdung des Sortiments darstellen.

Berlin, den 25. Juli 1926.
N 24, Friedrichstraße 125.

Der Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde

Paul Nitschmann. Albert Diederich. Egon Freiherr von Berchem.
Friedrich Alt. Erich Wolf.